



CORONA-KRISE MASSNAHMEN DES BUNDES ZUR STÄRKUNG DER WIRTSCHAFT

© freshidea - stock.adobe.com

Auf die erwarteten negativen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie auf die Wirtschaft hat die Bundesregierung zügig reagiert und bereits am 13. März 2020 ein milliardenschweres Unterstützungsprogramm aufgelegt, welches in dieser Woche nochmals ausgebaut und merklich aufgestockt wurde. Angesichts der weiterhin dynamischen Entwicklung sei vorangestellt, dass die folgenden Ausführungen einen aktuellen Stand der Diskussion wiedergeben, der sich permanent weiterentwickelt.

Aus kommunaler Sicht sind die vereinbarten Maßnahmen zur Stützung der deutschen Wirtschaft und der Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie Familien zu begrüßen. Der Staat muss und wird alles tun, damit Unternehmen und Existenzen wegen der Corona-Krise nicht scheitern. In einem jetzt einzuleitenden weiteren Schritt müssen Bund und Länder aber auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene ergreifen. Vor allem die Gewerbesteuer-einnahmen werden in diesem Jahr massiv einbrechen und sich in den Folgejahren, aufgrund von gewinnmindernden Rückzahlungen von Krediten etc., nur langsam erholen. Zudem ist mit einem äußerst dynamischen Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen zu rechnen. Alleine bei den Kosten der Unterkunft und Heizung werden Mehrausgaben in Höhe von min. 3 Mrd. Euro erwartet. Wir werden daher zwingend einen Schutzschirm für die Kommunalfinanzen benötigen. Wir können die Krise gemeinsam meistern – die Handlungskraft der Städte und Gemeinden muss aber gerade nun in dieser Lage gesichert bleiben!

MASSNAHMEN ZU GUNSTEN DER WIRTSCHAFT

Der Bund hat der KfW einen Garantierahmen in Höhe von 460

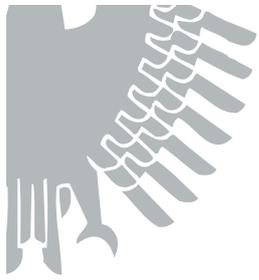
Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, der bei Bedarf in Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages um bis zu weitere 93 Mrd. Euro erhöht werden kann. Die Mittel werden zunächst für die bestehenden KfW-Programme für Liquiditätshilfen genutzt. So werden die Bedingungen für den „KfW-Unternehmerkredit“ und dem „ERP-Gründerkredit – Universell“ und die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitende Hausbank auf teilweise bis zu 90 Prozent für Betriebsmittel- und Investitionskredite erhöht. Durch diese höhere Risikoübernahme soll die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtert werden. Ferner hat die KfW das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ aufgelegt. Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an.

Diese Programme sind durch die Europäische Kommission bereits beihilferechtlich genehmigt und können über den jeweiligen Finanzierungspartner, in der Regel die Hausbank, von den Unternehmen beantragt werden.

Um gezielt kleine Unternehmen und Soloselbständige zu unterstützen, hat der Bund in dieser Woche zudem weitere 50 Mrd. Euro bereitgestellt. Da Kleinstunternehmen etc. häufig keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen, besteht hier ein erheblicher Bedarf für unbürokratische Soforthilfe. Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe können bei bis zu fünf Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 Euro für drei Monate erhalten, bei bis zu zehn Beschäftigten sind es 15.000 Euro.

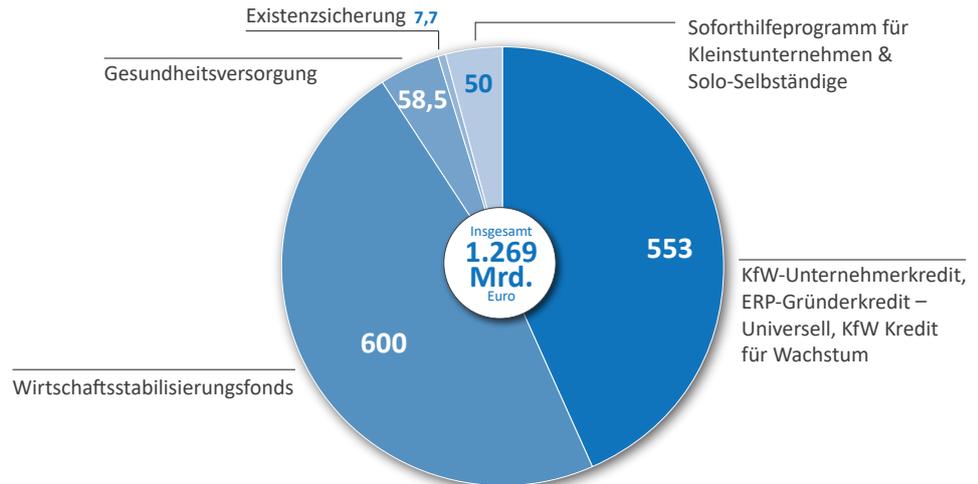


DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



CORONA-KRISE ZUSÄTZLICHE BUNDESMITTEL & GARANTIE

Angaben in Mrd. Euro



Quellen: BMF, BMWi, KfW; Grafik: DStGB 2020

Darüber hinaus hat der Bund für große Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro, Umsatzerlösen von mehr als 50 Mio. Euro und mehr als 249 Arbeitnehmern einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds aufgelegt. Dieser umfasst einen Garantierahmen von 400 Mrd. Euro, um es Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren. Zur Sicherstellung der Solvenz von Unternehmen sind zudem Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. Euro eingeplant. Ferner sind bis zu 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme vorgesehen.

Der Nachtragshaushalt sieht ferner die zusätzliche Bereitstellung von 3,5 Mrd. Euro für Schutzausrüstung sowie die Entwicklung eines Impfstoffs und von weiteren Behandlungsmaßnahmen vor. Weitere 55 Mrd. Euro stehen für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung.

Zur Einkommenssicherung von Familien und finanzschwachen Arbeitnehmern, die durch Kita- und Schulschließungen sowie Kurzarbeit geringere Einkommen haben, stellt der Bund in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Existenzsicherung insgesamt rund 7,7 Mrd. Euro zur Verfügung.

Zusätzlich haben auch die Länder jeweils eigene Programme zur Unterstützung der Wirtschaft aufgelegt. So hat zum Beispiel das Land NRW für die Wirtschaft einen Rettungsschirm mit einem Volumen von 25 Mrd. Euro aufgespannt.

STEUERLICHE & WEITERE MASSNAHMEN

Zur Verbesserung der Liquidität von unmittelbar vom Corona-Virus betroffenen Unternehmen jeder Größe werden ergänzend

steuerliche Hilfen gewährt. Dies betrifft die Stundung von Steuerschulden, die Anpassung von Steuervorauszahlungen und den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Weitere wichtige Maßnahmen betreffen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Anpassung der Kurzarbeiterregelung. Ein Rückstand bei Mieten von mehr als zwei Monaten soll kein Kündigungsgrund mehr sein. Wichtig und richtig ist, dass gerade jetzt die Wohnsituation von Mietern stabilisiert und nicht erschüttert werden darf. Allerdings wird sich die Frage stellen, ob Bund und Ländern bei Corona-bedingten Mietzahlungsausfällen nicht ein Mietsicherungsgeld einführen müssen, um die Mieter abzusichern, wie auch die Vermieterseite.

SOZIALSCHUTZ-PAKET

Auch das Sozialschutz-Paket sowie die Absicherung der Dienste der sozialen Dienstleistungserbringer durch den Staat zielt in die richtige Richtung. Aber: Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass die mit dem sogenannten Sozialschutzpaket verbundenen finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen von mindestens 2,1 Mrd. Euro durch den Bund übernommen werden. Mit dem Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung (Sozialschutz-Paket) will die Bundesregierung durch eine Lockerung wichtiger Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie reagieren. Arbeitnehmer und Selbständige einschließlich der sog. Solo-Selbständigen sollen leichter Zugang zu aufstockenden Leistungen der Grundsicherung bekommen, indem insbesondere die Jobcenter befristet keine Vermögensprüfung mehr vornehmen und die tatsächlichen Wohnkosten übernehmen sollen. Selbständige sollen an ihren Geschäften vorerst



festhalten dürfen und sollen nicht in andere Jobs vermittelt werden. Grundsätzlich ist es richtig, in den Zeiten des Pandemiegeschehens den Zugang zu sozialen Leistungen für wirtschaftlich besonders betroffene Personengruppen zu vereinfachen. Allerdings sollte die Absicherung zielgenauer über die vorrangigen Sicherungssysteme erfolgen. So sollte der Bund z. B. das Kurzarbeitergeld aufstocken und Solo-Selbständige in die Wirtschaftshilfen für Unternehmen einbeziehen. Der Bundesarbeitsminister geht selbst davon aus, dass durch den Gesetzentwurf 1,2 Mio. zusätzliche Bedarfsgemeinschaften in die Grundsicherung für Arbeit fallen könnten. Bei 6 Monaten Leistungsbezug würde dies den Bund mit 7,5 Mrd. Euro und die Kommunen mit 2,1 Mrd. Euro belasten. Diese Mehrausgaben muss der Bund kompensieren.

WIRTSCHAFTSSTABILITÄTSFONDS

Der Stabilitätsfonds ist für Unternehmen der Realwirtschaft vorgesehen und sieht Hilfen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen vor. Voraussetzung ist, dass deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Auch sind Hilfen bei Investitionen vorgesehen.

Der Wirtschaftsstabilitätsfonds richtet sich an große Unternehmen, die kein KMU-Betrieb sind. Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll zunächst bis Ende 2021 befristet werden.

Problematisch ist, dass derzeit nicht abschließend geklärt ist, ob der Wirtschaftsstabilitätsfonds auch auf kommunale Unternehmen, die kritische Infrastrukturen (Energie, Wasser, Abwasser) betreiben, ausgerichtet ist. Der DStGB hält eine Einbeziehung

hilfsbedürftiger kommunaler Unternehmen – unabhängig von ihrer Größe - in den Fonds für erforderlich und setzt sich hierfür gegenüber der Bundesregierung ein.

KFW-SONDERPROGRAMM 2020

Zur Stützung der Wirtschaft ist das KfW-Sonderprogramm 2020 beschlossen worden. Dies richtet sich grundsätzlich an große Unternehmen sowie KMU-Betriebe. Die Unterscheidung nach der KMU-Definition ist relevant für die Risikoübernahme (bei großen Unternehmen 80 Prozent, bei KMU 90 Prozent). Nicht unter die KMU-Definition fallen Betriebe, die mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen und/oder eine Jahresbilanz über 43 Millionen Euro ausweisen und/oder einen Jahresumsatz von 50 Millionen Euro haben. Zwei von drei dieser Kriterien müssen erfüllt sein, um nicht unter den KMU-Begriff zu fallen.

Allerdings ist das Soforthilfeprogramm laut KfW nur auf Unternehmen ausgerichtet, die zu über 50 Prozent in privatem Eigentum sind. Dies ist nicht sachgerecht, da auch kommunale Unternehmen im Zuge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Es existieren keine gleichartigen Programme für kommunale Unternehmen. Aus diesem Grund setzt sich der DStGB gegenüber der Bundesregierung dafür ein, dass eine Antragsberechtigung für finanzielle Hilfen aus KfW-Sonderprogrammen auch bei kommunalen Unternehmen gegeben ist.

März 2020



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund